

Homepage [www.mahlstetten.com](http://www.mahlstetten.com) eingestellt am 12. Februar 2025

**am Mittwoch, 19. Februar 2025, 18:30 Uhr im Sitzungssaal (OG) des Rathauses  
Mahlstetten**

**Öffentliche Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung
2. Wasserversorgung Mahlstetten – Jahresbericht technische Betriebsführung
3. Bauhof Mahlstetten – Beschaffung eines Aufsitz-Rasenmähers und einer Kehrmaschine
4. Veräußerung der vorhandenen kommunalen Leerrohr-Infrastruktur im Zuge des Breitbandausbaus
5. Freiwillige Feuerwehr Mahlstetten – Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung
6. Zustimmung zur Vereinnahmung und Verwendung von Spenden, Sponsoring und ähnlichen sowie sonstigen Zuwendungen aus dem Jahr 2024
7. Bauanträge
8. Verschiedenes
9. Frageviertelstunde für die Einwohnerschaft

Zur öffentlichen Sitzung ist die Einwohnerschaft recht herzlich eingeladen.

Eine nicht-öffentliche Beratung schließt sich an.

gez.

*Benedikt Buggle*

Bürgermeister

**Anlagen: Sitzungsvorlagen (soweit zulässig)**

**Hinweis: Planunterlagen werden aus urheberrechtlichen Gründen nicht eingestellt.**

# Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 19. Februar 2025

## Vorlage 3/2025 zu Tagesordnungspunkt 2 – öffentlich

Wasserversorgung Mahlstetten – Jahresbericht  
technische Betriebsführung



### **Sachverhalt:**

Wie in den vergangenen Jahren wird Herr Frisch von der Netze BW, die von der Gemeinde mit der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung beauftragt ist, einen Bericht über das abgelaufene Jahr vortragen und den Blick auf die Aufgaben in 2025 vorstellen.

Mit den Investitionen der vergangenen Jahre konnte die Gemeinde Mahlstetten die Wasserversorgung weiter auf den neuesten Stand bringen. Details wird Herr Frisch erläutern. Dass dadurch die Wassergebühren deutlich angestiegen sind, wurde immer wieder erläutert. Zu Beginn des Jahres erlangte Mahlstetten sogar landesweit Bekanntheit, weil der hiesige Wasserpreis im SWR-Fernsehen als der landesweit höchste dargestellt worden war. Auch hierüber wird Herr Frisch einige Worte verlieren.

Im Vorfeld der Sitzung besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit Herrn Frisch die Quelfassung samt Pumphaus im Lippachtal zu besichtigen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine eigene Wasserversorgung aufrecht zu erhalten und zu betreiben, ist kostspielig. Wasser gilt als das am besten untersuchte Lebensmittel. Entsprechend umfangreich sind die Vorschriften. Die Quelle der Gemeinde Mahlstetten hat eine mehr als ausreichende Schüttung, sodass auch in trockenen Sommern (Stand heute) keine Gefahr besteht, dass kein Wasser mehr fließt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Jahresbericht 2024 zur technischen Betriebsführung „Wasserversorgung Mahlstetten“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die für 2025 und die Folgejahre geplanten Projekte werden akzeptiert. Die Netze BW wird beauftragt, entsprechende Vorarbeiten zu tätigen und Absprachen für Ausschreibung und Vergabe zu treffen.

Mahlstetten, 4. Februar 2025

Benedikt Buggle, Bürgermeister

# Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 19. Februar 2025

## Vorlage 4/2025 zu Tagesordnungspunkt 3 – öffentlich

Bauhof Mahlstetten – Beschaffung eines Aufsitz-  
Rasenmähers und einer Kehrmaschine



### Sachverhalt:

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen war vorgetragen worden, dass für den kommunalen Bauhof ein Aufsitz-Rasenmäher sowie eine Kehrmaschine (als Anbauteil für den Kubota-Traktor) angeschafft werden solle. Entsprechende Mittel waren sodann in den Etat aufgenommen worden. Nachdem der Haushaltsplan vom Landratsamt Tuttlingen genehmigt wurde, kann nun die eigentliche Vergabe erfolgen.

### Aufsitzmäher:

Bereits in der Haushaltssitzung waren die vorliegenden Angebote detailliert vorgestellt worden. Es bestand Einigkeit, beim Aufsitzmäher das Angebot der Firma swissTAC aus St. Georgen zum Preis von 32.542,45 Euro anzunehmen. Für diese Anschaffung hat die Kämmerei einen Ausgleichsstockantrag gestellt. Aktuell wird geprüft, ob zunächst die Förderzu- oder -absage abgewartet werden muss, ehe eine Auftragserteilung durchgeführt werden kann. In der Sitzung wird darüber berichtet. Ein Vergabebeschluss vorbehaltlich des Ausgangs des Förderverfahren kann in jedem Fall getroffen werden.

### Kehrmaschine:

Für die Frontkehrmaschine, die als Anbauteil für den bestehenden Kubota-Traktor bestellt werden soll, liegen insgesamt drei Angebote vor. Das wirtschaftlichste und zugleich passende Gerät wird von der Fa. Knoblauch, Immendingen zum Preis von 9.800 Euro (brutto) angeboten. Hierfür können keine Fördermittel abgerufen werden, sodass diese Bestellung umgehend in Auftrag gegeben werden könnte.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausrüstung des Mahlstetter Bauhofs ist für eine Gemeinde der Größenordnung von Mahlstetten ausreichend. Einzelne Gerätschaften sind jedoch sehr „in die Jahre“ gekommen und müssen Zug um Zug erneuert werden. Aus diesem Grund soll eine neue Kehrmaschine angeschafft werden.

Einen Aufsitz-Rasenmäher gibt es derzeit noch keinen. Bislang mähen die Mitarbeiter die kommunalen Grünflächen mit einem (motorisierten) Handmäher. Um diese Arbeiten effizienter und vor allem schneller durchführen zu können, besteht der Wunsch, einen Aufsitz-Mäher anzuschaffen, wie er im Übrigen in den meisten umliegenden Gemeinden zum Einsatz kommt. Für diese Anschaffung sind Mittel aus dem Ausgleichsstock in Höhe von 15.000 Euro (und damit rund 45% der Investitionskosten) beantragt. Eine Entscheidung über die Förderung wird im späten Frühjahr erwartet. Wie oben erwähnt läuft derzeit jedoch eine Anfrage, ob eine Angebotsannahme bereits vorab erfolgen kann, sodass das Gerät bereit in den Sommermonaten dieses Jahres zum Einsatz kommen kann.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Mahlstetten beschafft für den kommunalen Bauhof – vorbehaltlich einer Förderung aus dem Ausgleichsstock – einen Aufsitz-Rasenmäher und nimmt das Angebot der Fa. swissTAC, St. Georgen zum Preis von 32.542,45 Euro an.
2. Die Gemeinde Mahlstetten beschafft für den kommunalen Bauhof eine Kehrmaschine als Anbauteil für den vorhandenen Kubota-Traktor und nimmt das Angebot der Fa. Knoblauch, Immendingen zum Preis von 9.800 Euro (brutto) an.

Mahlstetten, 7. Februar 2025



Benedikt Bugge, Bürgermeister

# Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 19. Februar 2025

## Vorlage 5/2025 zu Tagesordnungspunkt 4 – öffentlich

Veräußerung der vorhandenen kommunalen Leerrohr-  
Infrastruktur im Zuge des Breitbandausbaus



### **Sachverhalt:**

Im Januar 2023 hatte der Gemeinderat einer Kooperation mit der NetCom BW zugestimmt, dass diese eigenwirtschaftlich im Ortsgebiet die Breitbandinfrastruktur baut und allen interessierten Grundstücks- bzw. Gebäudebesitzern einen Glasfaseranschluss herstellt. Die Vorvermarktung lief hervorragend und seit Sommer des vergangenen Jahres sind die Arbeiten im Gange.

Von Beginn an hatte die NetCom BW angeboten, die bereits vorhandenen Leerrohre, die im Zuge von Straßensanierungen bzw. der Erschließung des neuen Wohngebiets „Kleines Öschle“ von kommunaler Seite verlegt worden waren, dauerhaft zu übernehmen. Dies hat den großen Vorteil, dass auch in Zukunft alles aus einer Hand erfolgt bzw. nur einer für das Thema Breitband zuständig ist.

Die NetCom BW hat nun für zwei vorhandene Leerrohr-Abschnitte konkrete Angebote für einen Abkauf vorgelegt. Es handelt sich um die Leerrohre im Neubaugebiet „Kleines Öschle“ sowie um die Gansbühlstraße. Laut Auskunft der Anlagenbuchhaltung der Verwaltungsgemeinschaft beträgt der aktuelle Restbuchwert für beide Abschnitte zusammen ca. 31.000 Euro.

Das Angebot der NetCom BW für beide Abschnitte beläuft sich auf 23.500 Euro. Die Differenz wird dadurch begründet, dass die Kosten für einen durchgehenden eigenen Ausbau etwas geringer sind. Die NetCom bittet um Verständnis, dass man sich bei der Erstellung des Angebots immer an den eigenen Herstellungskosten orientieren müsse.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Grundsatz, dass im Idealfall die komplette vorhandene Infrastruktur „in einer Hand“ liegt, dürfte nicht zu diskutieren sein. Die vorhandenen Leerrohre sind für die Gemeinde insofern zum jetzigen Zeitpunkt nutzlos, weil kein eigenständiger Breitbandausbau geplant ist. Ebenso ist es unwirtschaftlich, wenn eine doppelte Infrastruktur in den Straßenzügen vorhanden ist. Daher ist der Wille zum Abkauf der Leerrohre durch die Netze BW sehr zu begrüßen.

Dass die NetCom nicht den vollen Restbuchwert begleichen will, mag zunächst irritieren. Im Gespräch legte mir der zuständige Mitarbeiter glaubhaft dar, dass das Unternehmen hier immer einen Mittelweg zwischen Kosten für den eigenen Ausbau und Ablösung zum möglichst vollen Restbuchwert gehen muss. Die Differenz in Höhe von 7.500 Euro kann aus Sicht der Verwaltung verkraftet werden, insbesondere wenn bedacht wird, dass künftig jegliche Problemstellungen in Bezug auf das Breitbandnetz nicht von der Gemeinde, sondern eben vom Netzbetreiber zu klären sind. Außerdem waren alle Verlegungen von Leerrohren im Zuge von Baumaßnahmen durchgeführt worden. Ein Großteil der Kosten wäre ohnehin auf die

Gemeinde zugekommen. Lediglich das Material und teilweise etwas größere Gräben waren zusätzlich zu tragen.

Es wird daher empfohlen, das Angebot der NetCom wie vorgelegt anzunehmen. Eventuell gelingt es ja noch, etwas nachzuverhandeln. Allerdings sollte dies mit Maß und Mitte geschehen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Mahlstetten verkauft der NetCom BW die vorhandene Leerrohrinfrastruktur im Neubaugebiet „Kleines Öschle“ sowie in der Gansbühlstraße zum Angebotspreis in Höhe von 23.500 Euro. Die Differenz zum Restbuchwert soll ausgebucht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsdetails zu klären und wird ermächtigt, Nachverhandlungen zu führen.

Mahlstetten, 7. Februar 2025



Benedikt Bugge, Bürgermeister



# Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 19. Februar 2025

## Vorlage 6/2024 zu Tagesordnungspunkt 5 – öffentlich

Freiwillige Feuerwehr Mahlstetten – Neufassung der  
Feuerwehr-Kostenersatzsatzung



### **Sachverhalt:**

In der Sitzung am 14. Mai 2024 waren die Entschädigungssätze für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten angepasst worden. Im Nachgang dazu waren von der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen die Kostenersätze, die die Gemeinde bei etwaigen Verursachern und auch im Rahmen der Überlandhilfe von anderen Gemeinden anfordert, neu kalkuliert worden (s. Anlage).

Basierend auf dieser neuen Kalkulation muss nun auch die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung angepasst werden.

Im März des vergangenen Jahres hatte das Innenministerium Baden-Württemberg außerdem die festgelegten Sätze für die Fahrzeuge auf den aktuellen Stand gebracht. Diese sind nun ebenfalls in der neuen Kostenordnung hinterlegt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Um insbesondere bei Rückforderungsansprüchen nicht weniger einfordern zu können als ausbezahlt wird, sollte die Kostenersatz-Satzung angepasst werden. In Fällen der Überlandhilfe kommt diese Satzung regelmäßig zum Tragen, allerdings war zwischen den Gemeinden ein einheitlicher – unter dem kalkulatorischen Ansatz liegender – Betrag vereinbart worden.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der vorgelegten Kostenkalkulation wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten – Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) wird gemäß beigefügtem Entwurf neu erlassen.

Mahlstetten, 4. Februar 2025



Benedikt Buggle, Bürgermeister

## Kalkulation Mahlstetten Feuerwehr-Kostensatz-Satzung (FwKS)

Personalaufwand (§ 34 Abs. 5 FwG)	2024	2023	2022	2021	Durchschnitt
<b>Sonst. Jährliche Kosten:</b>					
42610002 Dienst- und Schutzkleidung	7.731,19 €	2.791,52 €	1.954,20 €	2.420,15 €	3.724,27 €
42610001 Aus- und Fortbildung	4.040,25 €	3.786,00 €	3.897,13 €	2.195,00 €	3.479,60 €
44410000 Allgemeine Versicherungen, sonst.	589,05 €	938,06 €	715,48 €	724,70 €	741,82 €
44290000 Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	396,00 €	372,00 €	360,00 €	360,00 €	372,00 €
<b>Zwischensumme Ausgaben</b>	<b>12.756,49 €</b>	<b>7.887,58 €</b>	<b>6.926,81 €</b>	<b>5.699,85 €</b>	<b>8.317,68 €</b>

### Personalkosten:

Sonst. Jährliche Kosten s.o.	8.317,68 €
Entschädigung Kommandant/ Stv. Kommandant	1.600,00 €
	<u>9.917,68 €</u>

Anzahl FWA Anzahl Aktive Mitglieder  
verteilt auf 80 Stunden  
zzgl. Aufwandsentschädigung pro Stunde  
Insgesamt Personalaufwand pro Stunde

	30
	4,13 €
	16,03 €
	<u><u>20,16 €</u></u>

### Fahrzeug LF 8/6 (§ 34 Abs. 7 FwG)

Anschaffungskosten	152.506,76 €
abzüglich Zuschüsse aus Landesmittel	73.743,62 €
10 % der Anschaffungskosten	7.876,31 €
davon 50 %	3.938,16 €
verteilt auf 80 Stunden	<b>49,23 €</b> /80



**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung -FwKS -)  
vom 19. Februar 2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mahlstetten am 19. Februar 2025 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4 Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i. V. m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

#### **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i. V. m. der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18. März 2016 zuletzt geändert am 11. März 2024 erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden stundenweise abgerechnet. Jede angefangene Stunde wird auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Oktober 2022 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Mahlstetten, den 19. Februar 2025

Benedikt Buggle  
Bürgermeister

## Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung Mahlstetten

### Kostenersatzverzeichnis

#### 1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 20,16 Euro
- b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)  
bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellungen,  
Fastnachtsveranstaltungen usw. der Stundensatz entspricht dem  
jeweils gültigen gesetzlichen  
Mindestlohn gem. der nach § 1 II, 2  
MiLoG von der Bundesregierung  
erlassenen Rechtsordnung
- c) Überlandhilfe (pro Person, je Stunde) 18,00 Euro

#### 2. Fahrzeuge

##### a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt

1. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 je Stunde 198,00 Euro,

##### b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

2. 1. Löschgruppenfahrzeug 8/6 je Stunde 49,00 Euro

#### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

# Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlsetten am 19. Februar 2025

## Vorlage 7/2025 zu Tagesordnungspunkt 6 – öffentlich

Zustimmung zur Annahme von Spenden



### **Sachverhalt:**

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung dürfen Spenden an die Gemeinde oder deren Einrichtungen ausschließlich vom Bürgermeister eingeworben und entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung der Gelder entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Damit soll die Gefahr, sich durch eine Vorteilsnahme nach § 331 Strafgesetzbuch strafbar zu machen, ausgeschlossen werden.

Jede Spende kann daher nur unter dem Vorbehalt des Gemeinderatsbeschlusses entgegengenommen werden.

Folgende Spenden sind im Jahr 2024 eingegangen:

lfd. Nr.	Spender	Zweck	Betrag
1	Krapf, Luitgard	Spende für die Skateranlage	190,00 Euro

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeinde dankt allen Spendern für ihre Großzügigkeit.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Ausdrücklich wird festgestellt, dass die Spenden nicht an irgendeine wie auch immer geartete Gegenleistung der Körperschaft, deren Gremien oder von Amtsträger bzw. Einzelpersonen geknüpft ist bzw. solches voraussetzt oder in der Folge erwartet bzw. gefordert wird.
2. Die Verwendung der Spenden und Zuwendungen sowie die Art der Spenden werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat stellt die Rechtmäßigkeit der Vereinnahmung der genannten Spenden sowie des Zwecks fest und bestätigt die zweckbestimmte Verwendung.

Mahlsetten, 15 Januar 2025

Benedikt Buggie, Bürgermeister